



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 6. Januar 2024

Nr. 1

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Lars Podiwin) S. 1 – Staatliche Anerkennung einer Rettungsdienstschule S. 1 EKOCity 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbands EKOCity S. 2 – Neufassung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsicht von der Kreisstadt Unna auf den Kreis Unna S. 5 – Anzeige der Firma Bakelite GmbH, Gennaer Straße 2-4, 58642 Iserlohn-Letmathe, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Kunstharzen – BImSchG-Anlage 0001 „Harzbetriebe“ S. 6

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe -ZAKO- vom 14.12.2023 S. 7 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 14 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 14 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 15 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 15 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 16 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 16 – Aufgebot der Herener Sparkasse S. 17 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 17 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 17

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 17

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

1. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Lars Podiwin)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 20.12.2023
66.26.57-08.350-2023-1

Mit Wirkung zum 01.02.2024 wird Herr Lars Podiwin für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hagen 05 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Teile der Innenstadt von Hagen sowie die Hagener Ortsteile Halden und Epenhausen.

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 1

2. Staatliche Anerkennung einer Rettungsdienstschule

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20.12.2023
24.02.01-008/2023-001

Gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 6 NotSanG wurde die MBD-Süd Bildungsakademie GmbH, Ambrosius-Brad-Straße 20, 58256 Ennepetal mit Wirkung zum 01.01.2024 die staatliche Anerkennung als Rettungsdienstschule für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter erteilt. Es werden Notfallsanitäter/innen und Rettungssanitäter/innen ausgebildet.

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 1

**3. EKOCity 8. Änderungssatzung zur
Verbandssatzung des
Abfallwirtschaftsverbands EKOCity**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 18.12.2023
31.04.05.02-001/2023-001

**Synopse
Änderungen Verbandssatzung EKOCity Abfallwirtschaftsverband**

alt	neu
7. Änderungssatzung zur Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity vom 8. Dezember 2022	8. Änderungssatzung zur Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity vom
Aufgrund der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2021 (GV NRW S. 1346), schließen sich die Städte Bochum, Herne (für die Stadt Herne seit dem 1. Januar 2004 deren Anstalt des öffentlichen Rechts die Entsorgung Herne AöR – nachstehend Entsorgung Herne oder AöR genannt), Remscheid, Wuppertal, der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Kreis Mettmann, und der Kreis Recklinghausen sowie der Regionalverband Ruhr für Teilaufgaben der Abfallentsorgung zu einem Zweckverband im Sinne von § 5 Abs. 7 und § 8 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG-) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), in der zurzeit geltenden Fassung, zusammen und vereinbaren folgende Satzung:	
	§ 5a Ehrenamt / Sitzungsgeld
	(1) Die Delegierten der Verbandsversammlung und des Verbandsrats sowie der/die Verbandsvorsteher/in sind ehrenamtlich tätig. Diese erhalten ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes und der Geschäftsordnung für die EKOCity Verbandsversammlung in den jeweils gültigen Fassungen. (2) Die Zahlung des Sitzungsgeldes dient der Abgeltung aller Ansprüche auf Aufwandsentschädigung und Auslagenerstattung nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen.
§ 7 Verbandsversammlung	§ 7 Verbandsversammlung
Die Verbandsversammlung beschließt in allen durch Gesetz und diese Satzung bestimmten Fällen. Sie beschließt insbesondere über - den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Satzungen - den Wirtschaftsplan - die Verbandsbeiträge, Gebühren und Entgelte nach § 14 - die Veranlagungsregeln nach § 14 Absatz 2 - den Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin - die Wahl des Prüfers für den Jahresabschluss - das Abfallwirtschaftskonzept - die Einrichtungen und Beteiligungen des Verbandes - die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung	

alt	neu
7. Änderungssatzung zur Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity vom 8. Dezember 2022	8. Änderungssatzung zur Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity vom
- die Übernahme von Tätigkeiten nach § 4 Absatz 4 - die Entsendung von Mitgliedern in Organe von Beteiligungsgesellschaften.	- <u>die Wahl des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin.</u>
§ 12 Verbandsvorsteher/in	§ 12 Verbandsvorsteher/in
(1) Der/die Verbandsvorsteher/in und sein/e Stellvertreter/in werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten/innen oder mit Zustimmung ihres/r Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der Dezernenten/innen /Beigeordneten/innen der Verbandsmitglieder gewählt. Die Amtsdauer des/der Verbandsvorstehers/in und seines/r Stellvertreter/in entspricht der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem GkG und dieser Satzung. Sie sind an Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsrates gebunden. (2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Sie sind von der/dem Verbandsvorsteher/in zu unterzeichnen.	(1) Der/die Verbandsvorsteher/in und sein/e Stellvertreter/in werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten/innen oder mit Zustimmung ihres/r Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der Dezernenten/innen /Beigeordneten/innen der Verbandsmitglieder gewählt. Die Amtsdauer des/der Verbandsvorstehers/in und seines/r Stellvertreter/in entspricht der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung. Unabhängig davon endet die Amtsdauer des/der Verbandsvorstehers/in mit dem Verlust seiner/ihrer Wählbarkeit. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem GkG und dieser Satzung. Sie sind an Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsrates gebunden. (2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Sie sind von der/dem Verbandsvorsteher/in zu unterzeichnen.

**Entschädigungssatzung des EKOCity
Abfallwirtschaftsverbandes**

**Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Organe des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsrats und des Arbeitskreises
(Entschädigungssatzung EKOCity)**

in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes vom 20. Oktober 2023

Auf Grundlage des § 5a der Satzung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes in der jeweils gültigen Fassung und in Anlehnung an die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse in Verbindung mit § 17 Absatz 1 GkG NRW und § 45 Absatz 1 der Gemeindeordnung NRW, in der jeweils geltenden Fassung, erlässt der EKOCity Abfallwirtschaftsverband folgende Aufwandsentschädigungsregelungen in Form einer Satzung:

§ 1

Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Entschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen werden in Form eines Sitzungsgeldes gemäß dieser Satzung an den nachstehenden Personenkreis gezahlt:
- Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin oder -im Vertretungsfall- der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin,
 - die stimmberechtigten Delegierten der Verbandsversammlung bzw. -im Vertretungsfall- ihre namentlich benannten Stellvertretungen,
 - die stimmberechtigten Delegierten des Verbandsrats,

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer an den Sitzungen, insbesondere Mitglieder anderer Gremien sowie Berater, Fachleute und die Geschäftsführung der EKOCity GmbH, erhalten kein Sitzungsgeld.

- (2) Der in Absatz 1 genannte Personenkreis hat anlässlich der Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsrats und den Fraktionsvorbesprechungen unter Beteiligung der Geschäftsführung der EKOCity GmbH, Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes durch den EKOCity Abfallwirtschaftsverband nach Maßgabe der EKOCity Verbandssatzung und dieser Satzung in den jeweils gültigen Fassungen sowie im Übrigen nach den gesetzlichen Grundlagen. Zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Personenkreis erhalten auch die Stellvertretungen im Falle ihrer Teilnahme an den Fraktionsvorbesprechungen unter Beteiligung der Geschäftsführung der EKOCity GmbH jeweils ein Sitzungsgeld.
- (3) Die Zahlung des Sitzungsgeldes dient der Abgeltung aller Ansprüche auf Aufwandsentschädigung und Auslagenerstattung nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen.
- (4) Die Zahlung von Sitzungsgeld richtet sich nach Maßgabe der EKOCity Verbandssatzung und dieser Satzung in den jeweils gültigen Fassungen sowie im Übrigen nach den gesetzlichen Grundlagen der jeweiligen Geschäftsordnung, soweit dem kommunalrechtlich nichts entgegensteht.
- (5) Soweit Sitzungen des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden, wird die Teilnahme an diesen Sitzungen hinsichtlich des Anspruchs auf Zahlung eines Sitzungsgeldes den Sitzungen in Präsenz gleichgestellt. Die Regelungen zur Durchführung einer Sitzung in digitaler bzw. hybrider Form richtet sich nach den Be-

stimmungen der Verbandssatzung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbands und den allgemeinen, kommunalrechtlichen Vorgaben.

- (6) Fraktionsvorbesprechungen unter Beteiligung der Geschäftsführung der EKOCity GmbH zur Vorbereitung der EKOCity Gremien sind im Rahmen einer Videokonferenz (digitale Sitzung) oder einer Videozuschaltung zu einer Sitzung mit physischer Anwesenheit (hybride Sitzung) ebenfalls möglich. Für die Teilnahme an diesen Sitzungen wird ebenfalls ein Sitzungsgeld nach den Maßgaben dieser Satzung gezahlt.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

- (1) Das Sitzungsgeld beträgt - in Anlehnung an § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c der Entschädigungsverordnung NRW (für Mitglieder der Landschaftsversammlungen der Landschaftsverbände; in der Fassung vom 16. Februar 2023) - 110 Euro pro Sitzung. Anpassungen der Höhe des Sitzungsgeldes bedürfen einer Änderung dieser Entschädigungssatzung.
- (2) Das Sitzungsgeld wird nach den Regelungen dieser Satzung an den jeweils teilnehmen Personenkreis in der nachfolgend dargestellten Höhe gezahlt.
- Die Vorsitzenden von Verbandsrat und Verbandsversammlung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des 2-fachen Satzes.
 - Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin erhält ein Sitzungsgeld in Höhe des 1-fachen Satzes.
 - Die stimmberechtigten Delegierten der Verbandsversammlung bzw. -im Vertretungsfall- ihre namentlich benannten Stellvertretungen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des 1-fachen Satzes.
 - Die stimmberechtigten Delegierten des Verbandsrats erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des 1-fachen Satzes.
 - Die stimmberechtigten Delegierten der Fraktionsvorbesprechungen erhalten bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe des 1-fachen Satzes.
- (3) Gemäß § 45 Absatz 4 der Gemeindeordnung NRW ist der Anspruch auf Zahlung des Sitzungsgeldes nicht übertragbar und ein Verzicht ist nicht möglich.

§ 3

Ermittlung des Sitzungsgeldes

- (1) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung, unabhängig von deren zeitlichen Dauer.

Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

- (2) Die Teilnahme an einer Sitzung wird mittels einer Anwesenheitsliste nachgewiesen bzw. bestätigt. Die Führung und Anfertigung obliegt dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden. Satz 1 gilt im Falle einer digitalen/hybride Sitzung entsprechend. (Spontane) Kontakte zwischen einzelnen Personen/Delegierte per Telefon- oder Videoanruf begründen keine Sitzung und sind nicht entschädigungspflichtig.

§ 4

Transparenz

Die Sitzungsgelder an den unter § 1 Absatz 1 genannten Personenkreis des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes werden in den jeweiligen Publikationen kraft Gesetz (z. B. Bundesanzeiger) sowie im Jahresabschluss des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes der Höhe nach für ihre Teilnahme an den jeweiligen Gremien bzw. Sitzungen ausgewiesen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 2

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes

Aufgrund von § 8 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der zurzeit geltenden Fassung, von § 5 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), in der zurzeit geltenden Fassung, von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, und von § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes NRW (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity in ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Entsorgungsanlage	Art der Abfälle	Zugeordnete Bereiche	Ausweichanlage
RZR Herten Siedlungsabfallverbrennungslinien 1 und 2	Abfälle zur Entsorgung gemäß Anlage 1	Bochum, Herne, Kreis Recklinghausen,	TAB Wuppertal
TAB Wuppertal	Abfälle zur Entsorgung gemäß Anlage 1	Bochum, Kreis Ennepe-Ruhr, Remscheid, Wuppertal, Kreis Mettmann,	RZR Herten
ECC Bochum	Abfälle zur Entsorgung gemäß Anlage 1	Bochum, Kreis Ennepe-Ruhr, Remscheid, Herne, Kreis Recklinghausen, Wuppertal	RZR Herten, TAB Wuppertal

§ 2

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam, soweit nicht in ihr ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist

Genehmigung

Vorstehende 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKO City wird gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

31.04.05.02-001/2023-001

Arnsberg, den 18. Dezember 2023

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(Köhler) (RBe)

(1597)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 2

4. Neufassung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsicht von der Kreisstadt Unna auf den Kreis Unna

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 19.12.2023
31.04.12.01-019/2023-0013

Die Kreisstadt Unna – vertreten durch den Bürgermeister – und der Kreis Unna – vertreten durch den Landrat – schließen aufgrund des § 4 Abs. 8 Buchst. b) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Kommunen stehen unverändert vor großen Herausforderungen. Es gilt, fehlenden Finanzmitteln, demografischem Wandel und Fachkräftemangel zu begegnen, aber auch den berechtigten Anforderungen, die die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft an die öffentliche Verwaltung stellen, gerecht zu werden. Interkommunale Zusammenarbeit ist ein bewährtes Mittel, um diesen Herausforderungen zu begegnen. Im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung streben die Vertragspartner eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kreisstadt Unna delegiert die ihr nach § 57 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) übertragenen Aufgaben der unteren Bauaufsicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen teilweise auf den Kreis Unna.
- (2) Die Planungshoheit der Kreisstadt Unna bleibt unberührt.

§ 2 Übertragene Aufgaben

- (1) Die Aufgabenübertragung erstreckt sich auf die vollständige Antragsbearbeitung für Bauanträge und Anträge auf Vorbescheid im Verfahren nach § 65 BauO NRW 2018 für alle Großen Sonderbauten nach § 50 Abs. 2 BauO NRW 2018 in der zum Zeitpunkt der Antragsstellung jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Zuständigkeit im Rahmen der Antragsverfahren schließt die Bauüberwachung und Bauzustandsbeurteilung (§§ 83, 84 BauO NRW 2018) ein.
- (3) Ferner werden die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Antragsverfahren stehenden notwendigen ordnungsbehördlichen Maßnahmen nach den §§ 81, 82 sowie 86 BauO NRW 2018 ebenfalls vom Kreis Unna ergriffen.
- (4) Die vorstehende Regelung gilt auch für die bauaufsichtliche Prüfung im Gestattungsverfahren nach § 61 BauO NRW 2018, soweit es sich hier um große Sonderbauten handelt.
- (5) Mit Abschluss des Verfahrens, also der mängelfreien abschließenden Fertigstellung, geht das Gebäude dann als Bestandsgebäude einschließlich der Aufgabe der Wiederkehrenden Prüfungen wieder in die Zuständigkeit der Kreisstadt Unna über.
- (6) Werden im Rahmen eines Verfahrens nach § 65 BauO NRW 2018 Anlagen mit beantragt, die für sich genommen keine großen Sonderbauten darstellen, so verbleibt das Verfahren insgesamt beim Kreis Unna.
- (7) Ausgenommen sind jene Großen Sonderbauten nach § 50 Abs. 2 BauO NRW, die planungsrechtlich im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch – BauGB) liegen.

§ 3 Übergangsregelung

Die Kreisstadt Unna bleibt zuständig für alle vor dem Inkrafttreten eingegangenen Bauanträge bis zur mängelfreien abschließenden Fertigstellung.

§ 4 Gegenseitige Rechte und Pflichten

- (1) Der Kreis Unna verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der übertragenen Aufgaben und stellt die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Kreisverwaltung zur Verfügung.
- (2) Die Kreisstadt Unna verpflichtet sich, Stellungnahmen (z. B. vorbeugender Brandschutz, Erschließung) unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Erhalt der Unterlagen, abzugeben.
- (3) Hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens gilt § 36 BauGB, bzw. § 71 Abs.4 BauO NRW 2018. Danach gelten das Einvernehmen oder das Benehmen (Denkmalrecht) als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens unter Angabe der Gründe verweigert werden.
- (4) Sonstige Angaben und Auskünfte, die für die Antragsbearbeitung erforderlich sind (z.B. zu Bestandsgebäuden) werden dem Kreis Unna innerhalb eines Monats zur Verfügung gestellt.

§ 5 Kostenregelung

- (1) Die Kreisstadt Unna erstattet dem Kreis Unna die aus der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft nach dieser Vereinbarung entstehenden Kosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten).
- (2) Auf Basis des voraussichtlichen Volumens der übertragenen Aufgaben erstattet die Kreisstadt Unna dem Kreis Unna die Personalkosten wie folgt:
2 Ingenieurstellen EG 12
1 Baukontrolleurstelle EG 9b
Für die Personalkostenerstattung wird der jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuelle KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zugrunde gelegt.

- (3) Zeigt sich, dass das Volumen der übertragenen Aufgaben signifikant vom prognostizierten Volumen abweicht, verständigen sich die Vertragspartner einvernehmlich auf eine Anpassung der Stellenanteile nach Abs. 2 Satz 1. Eine erste Evaluation erfolgt im ersten Quartal 2024 nach Besetzung aller eingerichteten Stellen.
- (4) Die Sachkosten der Arbeitsplätze werden nach dem jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ pauschaliert erstattet.
- (5) Die Gemeinkosten werden nach dem jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ als prozentualer Zuschlag auf die Bruttopersonalkosten des jeweiligen Arbeitsplatzes erstattet. Zugrunde gelegt wird ein Zuschlagssatz von 20 %.
- (6) Die Kostenerstattung erfolgt jährlich auf Anforderung.

§ 6 Erträge

- (1) Die vom Kreis Unna für die übertragenen Aufgaben vereinnahmten Verwaltungsgebühren, Buß- und Zwangsgelder werden in voller Höhe an die Kreisstadt Unna abgeführt, soweit sie die nach § 5 zu erstattenden Kosten nicht übersteigen.
- (2) Soweit die Erträge die Kosten nach § 5 übersteigen, verbleibt ein Anteil in Höhe von 25 % des überschüssigen Anteils der Erträge beim Kreis Unna.

§ 7 Dauer der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2027. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten vor Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 09.04.2023 in-Kraft getretene öffentlich-rechtliche Vereinbarung außer Kraft.

Unna, den 23.11.2023

für die Kreisstadt Unna:
gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

für den Kreis Unna:
gez. Mario Löhr
Landrat

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna über die Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsicht von der Kreisstadt Unna auf den Kreis Unna wird hiermit gemäß

§ 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.12.01-019/2023-001

Arnsberg, den 19. Dezember 2023

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(König) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna über die Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsicht von der Kreisstadt Unna auf den Kreis Unna und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.12.01-019/2023-001

Arnsberg, den 19. Dezember 2023

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(König) (LS)

(775)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 5

5. Anzeige der Firma Bakelite GmbH, Gennaer Straße 2-4, 58642 Iserlohn-Letmathe, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Kunstharzen – BImSchG-Anlage 0001 „Harzbetriebe“

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 22.12.2023
900-0072811-0001/IBA-0010

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Bakelite GmbH, Gennaer Str. 2-4, 58642 Iserlohn-Letmathe hat mit Datum vom 28.08.2023, Posteingang per E-Mail vom 29.08.2023, zuletzt ergänzt mit Nachtrag Nr. 2 (Mail vom 14.11.2023) die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: „Harzbetriebe“ (Anhang 1 der 4. BImSchV: Nr. 4.1.8 („G+E“)), auf Ihrem Grundstück in 58642 Iserlohn-Letmathe, Gennaer Str. 2-4, Gemarkung Letmathe, Flur 20, Flurstück 271 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen:

- Errichtung und Betrieb einer temporären Pilotanlage zur Behandlung (Reinigung) eines Teilstromes (300-650 m³/h) der Prozessabluft, bestehend aus
 - einer „Regenerativen katalytischen Verbrennung (RCO)“ (Containerbauweise), hier KAT500,
 - Aktivkohlefilter (AKFL) als Fassfilter, hier AKFL200, im Parallelbetrieb.
 Aufstellung der Pilotanlage auf einer Freifläche vor dem sog. Kesselhaus auf dem Werksgelände.

2. Nenndurchsatz RCO: max. 500 Nm³/h, Nenndurchsatz AKFL: max. 100 Nm³/h.
3. Steuerung und Überwachung der Pilotanlage über eine MSR-Anlage mit speicherprogrammierbarer Steuerung (SPS).
4. Abführung der gereinigten Abluft über 2 temporäre Kamine auf dem Container, Höhe 3,15 m über Grund.
5. Emissionsmessungen gemäß Messplanung (Nachtrag Nr. 2 vom 14.11.2023)
6. Zeitdauer Betrieb: 3 Monate ab Inbetriebnahme, danach Demontage der Anlage.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Mier-Ehresmann

(240)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 6



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

6. Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe -ZAKO- vom 14.12.2023

Zweckverband Abfallwirtschaft Olpe, 14.12.2023 im Kreis Olpe

Aufgrund

- des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4 und 8 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe vom 05.06.2023,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), in der jeweils geltenden Fassung,

- des Verpackungsgesetzes (VerpG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 5, 8 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NW) vom 01.02.2022 (GV. NRW.2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils geltenden Fassung,

hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verbandsgebiet

Das Zweckverbandsgebiet umfasst gem. § 3 der Zweckverbandssatzung

- a) das Gebiet der dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden Attendorn, Drolshagen, Finnentrop, Kirchhundem, Lennestadt, Olpe und Wenden für die Aufgaben Sammlung und Transport der angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 2 und 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 5 Abs. 6 LKrWG sowie
- b) das Gebiet des Kreises Olpe für die Entsorgung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 5 LKrWG sowie der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG und 5 LKrWG, soweit sie von der kommunalen Sammlung erfasst sind.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Der Zweckverband betreibt die Abfallentsorgung in seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe der Gesetze, der Zweckverbandssatzung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung, soweit diese dem Zweckverband gemäß § 4 der Zweckverbandssatzung vom 05.06.2023 obliegt. Diese öffentliche Einrichtung wird als „Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Zweckverband erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihm gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Zweckverbandsgebiet anfallen,
 2. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Vorbereitung der Wiederverwendung von Abfällen, zum Recycling und zur sonstigen Verwertung, insbesondere energetischen Verwertung und Verfüllung (Abfallverwertung) sowie zur Beseitigung von Abfällen.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 – 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (4) Der Zweckverband wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Zweckverbandsmitglieder durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW

beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 a

Sonderleistungen der Verbandsmitglieder

- (1) Die Errichtung, der Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge der vom Kreis Olpe in seiner Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betriebenen Deponien (Altdeponien und Zentraldeponie „Alte Scheune“) verbleiben beim Kreis Olpe.
- (2) Die dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden bleiben zuständig für die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
- (3) Die Pflicht zur Einsammlung der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderen Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken verbleibt ebenfalls bei den Städten und Gemeinden des Zweckverbands.
- (4) Den dem Zweckverband angehörenden Städten und Gemeinden obliegt die Pflicht zur Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen gemäß § 46 Abs. 2 und 3 KrWG.

§ 3

Abfallentsorgungsleistungen des Zweckverbandes

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Zweckverband umfasst
das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den in Abs. 4 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen, wo sie sortiert, zur Wiederverwendung vorbereitet, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden -soweit erforderlich (§ 9 KrWG) – getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5a KrWG.
- (2) Der Zweckverband erbringt gegenüber den Benutzern der Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll,
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/ Papier/ Karton handelt,
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, Altholz und Altmetall),
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 7 dieser Satzung,
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen,
 7. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt,

8. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Annahme bzw. Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in § 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/ Pappe/ Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des ZAKO.
- (4) Der Zweckverband entsorgt (Verwertung/ Beseitigung) die nach den Absätzen 1 und 2 gesammelten Abfälle. Er nimmt Abfälle zur Entsorgung an folgenden Abfallentsorgungsanlagen/ Umschlagstationen an:

Restabfall	- REMONDIS Olpe GmbH, Raiffeisenstraße 39, 57462 Olpe
Bioabfall	- Olper Entsorgungszentrum GmbH & Co. KG, Alte Scheune, 57462 Olpe
Altpapier	- Hufnagel Service GmbH, Rother Stein 2, 57462 Olpe
Sperrige Abfälle	- REMONDIS Olpe GmbH, Raiffeisenstraße 39, 57462 Olpe

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Zweckverband nicht durch Erfassung der ihm übertragenen Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG),
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).
- (2) Der Zweckverband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen.

§ 5

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) werden vom Zweckverband in mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Gefährliche Abfälle sind von den anderen Abfällen getrennt zu halten und dem ZAKO zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den vom Zweckverband bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden (Bringsystem). Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden vom Zweckverband bekannt gegeben. Weiherhin werden die schadstoffhaltigen Abfälle im Holsystem erfasst.
- (3) Sofern es sich bei den gefährlichen Abfällen um Altholz handelt, ist dieses abweichend von den Regelungen der Absätze 1 und 2 den vom Zweckverband bekannt gegebenen Sammelstellen zuzuführen (Bringsystem). § 10 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung berechtigt, vom Zweckverband den Anschluss seines Grundstückes an die Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Verbandsgebiet haben im Rahmen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss versagen, wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstücks oder aus straßenverkehrstechnischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Bei Stichstraßen und Wohnstraßen ohne Wendemöglichkeit kann verfügt werden, dass die Abfallbehälter vom Anschlussberechtigten zur nächstgelegenen Erschließungsstraße gebracht werden.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V.

m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Abs. 1 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/ industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 8

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 4 dieser Satzung von der Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Zweckverband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 9

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/ die Anschluss- und/ oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/ sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungungeziefer (z. B. Ratten) nicht entsteht (Eigenverwertung). Die dem Zweckverband angehörende Stadt oder Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/ des Anschluss- und/ oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/ gewerblich oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer nachweist, dass er/ sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die dem Zweckverband angehörende Stadt bzw. Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/ des Anschluss- und/ oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 10

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/ Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu den in § 3 Abs. 4 dieser Satzung aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen/ Umladestationen zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit Abfälle auch von der Entsorgung (Verwertung/ Beseitigung) durch den Zweckverband ausgeschlossen sind, sind diese zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 11

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Der Zweckverband bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. für Restabfälle
Abfallbehälter mit grauen Deckeln mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l.

Im Gebiet der Gemeinde Finnentrop sind ausschließlich Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 1.100 l zulässig.

Bei Bedarf sind zusätzlich graue Kunststoffsäcke mit einem Fassungsvermögen von 80 l zulässig; diese werden nur von den Verbandsmitgliedern gegen Zahlung einer Gebühr ausgegeben.

2. für Bioabfälle

Abfallbehälter mit braunen Deckeln mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l und 240 l. Im Gebiet der Gemeinde Finnentrop sind ausschließlich Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l zulässig.

Bei Bedarf sind zusätzlich Papiersäcke mit einem Fassungsvermögen von 80 l zulässig; diese werden nur von den Verbandsmitgliedern gegen Zahlung einer Gebühr ausgegeben.

3. für Altpapier

Abfallbehälter mit grünen Deckeln mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 1.100 l. Am 31.12.2015 genutzte Behälter dürfen zunächst weiter genutzt werden; sie werden im Falle eines notwendigen Austausches gegen 240 l Behälter getauscht.

4. für die Leichtstofffraktion

Abfallbehälter mit gelben Deckeln mit einem Fassungsvermögen von 240 l, 1.100 l und gelbe Kunststoffsäcke.

Die Kunststoffsäcke werden von den Verbandsmitgliedern oder deren Verteilerstellen ausgegeben.

5. für Hohlglas farbsortiert in Weiß-, Braun- und Grünglas

3,2 m³ Sammelcontainer auf Containerstandplätzen in Gebieten der Verbandsmitglieder im Bringsystem.

Soweit im Einzelfall bei größeren Wohnanlagen größere Abfallbehälter für Restabfälle und Bioabfälle anstelle mehrerer kleiner Behälter zweckmäßig sind, können diese im Einzelfall durch die Städte und Gemeinden zugelassen werden.

§ 12

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält mindestens
 - den kleinsten Abfallbehälter mit braunem Deckel für den Biomüll,
 - den kleinsten Abfallbehälter mit grauem Deckel für den Restabfall,
 - den kleinsten Abfallbehälter mit grünem Deckel für das Altpapier.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Person und Woche vorzuhalten.

Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet der Gemeinde Finnentrop erhalten entgegen Abs. 2 Satz 1 pro angeschlossenem Grundstück mindestens ein 240 l-Abfallgefäß für Restmüll und mindestens ein 120 l-Abfallgefäß für Biomüll. Für jeden angeschlossenen Einwohner sowie für jeden ermittelten Einwohnergleichwert werden dort wöchentlich 7,5 l Behältervolumen für Rest- und 6 l für Biomüll bereitgestellt, das vom Grundstückseigentümer vorzuhalten ist.

Die sich aus der Einwohnerzahl ergebenden Bemessungsgrundlagen richten sich nach den bei der örtlichen Meldebehörde amtlich angemeldeten Personen mit Haupt- und Nebenwohnsitz.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist mindestens das kleinste angebotene Restmüllgefäß bereitzuhalten. Die Bedarfsermittlung erfolgt durch die jeweilige Stadt oder Gemeinde aus der Grundlage der in den dortigen Satzungen niedergelegten Grundsätzen.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 12 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 12 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer Fotodokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte (Mindest-) Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen (z. B. 120 Liter statt 80 Liter) bzw. eines weiteren Abfallgefäßes zu dulden.
- (6) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer Fotodokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so können wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/ oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt werden.

§ 13

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sammlung der Abfälle ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die Abfallbehälter sind zu den Abfuhrterminen so an den nächstgelegenen öffentlichen Straßen (Fahrbahnrand/ Bürgersteig) zu platzieren, dass Straßenverkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Die Städte und Gemeinden können in Ausnahmefällen einen anderen Aufstellungsort bestimmen. Werden Straßen von den Abfallfahrzeugen nur in einer Richtung befahren, kann von dem Grundstückseigentümer das Aufstellen der Abfallgefäße auf der gegenüberliegenden Straßenseite verlangt werden.
- (2) Die Abfallbehälter sind rechtzeitig vor Beginn der Abfuhr, frühestens jedoch am Tag vor der Abfuhr zur Entleerung bereitzustellen. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.
- (3) Abfallbehälter, die wegen ihrer Größe nicht zur Abholstelle transportiert werden können, haben auf dem von den Städten oder Gemeinden festgelegten Standplatz zu verbleiben.

§ 14

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Es dürfen nur die vom Zweckverband gestellten Abfallbehälter genutzt werden. Sie sind pfleglich

zu behandeln. Sie bleiben Eigentum des Zweckverbandes.

- (2) Die Abfälle müssen in die vom Zweckverband gestellten Abfallbehälter (einschl. Abfallsäcke) oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle zur Sicherstellung der Verwertung getrennt zu halten und wie folgt bereitzustellen:
 - a. Bioabfälle sind in die mit braunen Deckeln versehenen Abfallbehälter zu füllen, soweit sie nicht auf den angeschlossenen Grundstücken kompostiert werden. Zur Sicherung der Abfallqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke verwendet werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht ist.
 - b. Altpapier ist in die mit grünen Deckeln versehenen Abfallbehälter einzufüllen.
 - c. Hohlglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grün- glas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 - d. Metall, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in die Abfallbehälter mit gelben Deckeln oder in die hierzu zur Verfügung gestellten Kunststoff-säcke einzufüllen.
 - e. Der verbleibende Restabfall ist in die mit grauen Deckeln versehenen Abfallbehälter einzufüllen.

Die Abfälle sind getrennt in den jeweiligen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen.

Wird bei der Abholung festgestellt, dass Abfallbehälter nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden, so ist der ZAKO berechtigt, die Entleerung bzw. Mitnahme der Abfallbehälter zu verweigern. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet. In diesen Fällen sind die Abfälle entweder durch der Verursacher nach den Bestimmungen dieser Satzung nachzusortieren oder über gebührenpflichtige Restabfallsäcke zu entsorgen.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonen zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder im Abfallbehälter zu verbrennen.

Das Nettogewicht des Abfalls darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

Bei	80-l-Behältern	32 kg,
bei	120-l-Behältern	48 kg,
bei	240-l-Behältern	96 kg,
bei	1.100-l-Behältern	440 kg.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Der Zweckverband/ die Städte und Gemeinden geben die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen bzw. der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfuhr der Restabfallbehälter (80 l, 120 l und 240 l) und der Restmüllsäcke sowie der Altpapierbehälter (120 l und 240 l) erfolgt jeweils 4-wöchentlich.
- (2) Die grauen und grünen 1.100 l-Abfallbehälter werden wöchentlich, 2-wöchentlich, 4-wöchentlich sowie nach Bedarf entleert.
- (3) Die Abfuhr der Bioabfallbehälter und Bioabfallsäcke erfolgt 2-wöchentlich, in der Zeit vom 15.05. – 15.10. wöchentlich.
- (4) Die Abfuhr der Wertstoffbehälter für die Leichtfraktion (gelbe Tonne/ gelber Sack) erfolgt 2 – bzw. 4-wöchentlich.
- (5) Die Abfuhr der Abfallbehälter erfolgt an Werktagen zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr. Die Tage der Abfuhr sowie notwendige Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z. B. bedingt durch Feiertage) werden vom Zweckverband bzw. den Verbandsmitgliedern bestimmt und bekannt gegeben.
Zum Schutze der Nachtruhe dürfen die Abfallbehälter nicht zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr zu den Abholstandorten gebracht werden.

§ 16

Sperrige Abfälle (Sperrmüll, Altholz, Altmetall) und Elektro- und Elektronik-Altgeräte

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet des Zweckverbandes hat im Rahmen der §§ 2 – 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können, von dem Zweckverband außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.
- (2) Sperrmüll umfasst die festen, nicht verwertbaren Teile aus Haushaltungen, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in die im Verbandsgebiet für die Einsammlung des Restmülls vorgeschriebe-

nen Abfallbehälter passen und getrennt eingesammelt und transportiert werden.

- (3) Altholz im Sinne dieser Satzung sind sperrige Abfälle mit mehr als 50 Masseprozent behandeltem oder unbehandeltem Holzanteil, z. B. Stühle, Tische, Schränke, Bilder.
- (4) Altmetall im Sinne der Satzung sind sperrige Abfälle aus Metall.
- (5) Zu den sperrigen Abfällen zählen nicht Abfälle aus Gewerbebetrieben, aus Gebäudeerweiterungen, Umbauten, Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen. Die einzelnen sperrigen Abfälle (Sperrmüll, Altholz und Schrott) dürfen ein Gesamtgewicht von 75 kg und eine Ausdehnung von 2 m nicht überschreiten. Die maximale Menge pro Abfuhr beläuft sich auf 4 m³.
Die sperrigen Abfälle und die Elektro- und Elektronikaltgeräte sind am Abend vor den festgesetzten Abfuhrtagen zu ebener Erde am Fahrbahnrand bzw. auf den Gehwegen der von den Sammelfahrzeugen befahrenen Straßen so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Verunreinigungen, die durch das Bereitstellen dieser Abfälle entstehen, sind von demjenigen, der sie bereitgestellt hat, unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Die Abholung der sperrigen Abfälle im Sinne der Absätze 2 bis 4 erfolgt alle zwei Monate auf Anforderung. Die Abfuhrtage und Einzelheiten zur Anforderung werden bekannt gemacht.
- (7) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall – insbesondere Sperrmüll – gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer vom Zweckverband benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterieentsorgung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert bekannt gegeben.
- (8) Schadstoffhaltige Abfälle, die nach § 5 dieser Satzung gesammelt oder angenommen werden, sind persönlich dem Mitarbeiter des beauftragten Entsorgungsunternehmens zu übergeben.
- (9) Die Anmeldungen für die unter Abs. 6 bis 8 bezeichneten Abfälle im Holsystem sind an die jeweilige Stadt oder Gemeinde in der dort geregelten Form zu richten.
- (10) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in privaten Haushaltungen anfallenden Sperrmüll, Altholz A1-4 sowie Metall- und Elektroschrott an einer der im Verbandsgebiet im Auftrag des ZAKO betriebenen Annahmestellen gemäß den im Abfallkalender ausgewiesenen Öffnungszeiten abzugeben:

Wertstoffhof der REMONDIS Olpe GmbH,
Raiffeisenstr. 39, 57462 Olpe

Wertstoffhof der REMONDIS Olpe GmbH, Bahnbetriebswerk 10, 57368 Lennestadt

Recyclinghof der Lobbe Umweltservice GmbH & Co. KG, Mühlwiese 10, 57439 Attendorn.

Die einzelnen sperrigen Abfälle (Sperrmüll, Altholz und Schrott) dürfen ein Gesamtgewicht von 75 kg und eine Ausdehnung von 2 m nicht überschreiten. Die maximale Menge pro Anlieferung beläuft sich auf 4 m³.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der jeweiligen Wohnsitzgemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die jeweilige Wohnsitzgemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte den jeweiligen Wohnsitzgemeinden zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennhaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten des Zweckverbandes und den jeweiligen Wohnsitzgemeinden ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Bediensteten des Zweckverbandes und der jeweiligen Wohnsitzgemeinden sind zu befolgen.
- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Zweckverband obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, Witterungseinflüssen oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20 Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss-

und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind und diese vom Nutzer zur Abholung bereitgestellt werden und das an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Deckung des Finanzbedarfs

Der Zweckverband legt seinen Aufwand für die Abfallentsorgung auf die Zweckverbandsmitglieder um. Diese erheben unter Einschluss der an den Zweckverband zu leistenden Umlagen Gebühren entsprechend der von ihnen zu diesem Zwecke erlassenen Gebührensatzungen.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz des Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) Nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Zweckverband zum Einsammeln, Befördern oder Entsorgen überlässt;
 - b) Überlassungspflichtige Abfälle dem Zweckverband nicht überlässt oder von dem Zweckverband bestimmt Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 7 zuwiderhandelt;
 - c) Für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 14 dieser Satzung mit anderen Abfällen oder entgegen den Befüllungsvorgaben füllt;
 - d) Den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;

- e) Anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - f) Abfälle oder Abfallgefäße entgegen § 13 dieser Satzung so bereitstellt, dass dadurch Verkehrsteilnehmer gefährdet werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe -ZAKO- vom 14.06.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe -ZAKO- wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Schürheck

(Verbandsvorsteher)

(3551) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 7

7. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 32 636 227

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragsteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 12. 12. 2023

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 14

8. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE70 4305 0001 0329 0847 19, DE05 4305 0001 0329 0883 14, DE80 4305 0001 0329 0883 22 und DE58 4305 0001 0329 0883 30 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE70 4305 0001 0329 0847 19, DE05 4305 0001 0329 0883 14, DE80 4305 0001 0329 0883 22 und DE58 4305 0001 0329 0883 30 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 08.04.2024, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

D 109/23

Bochum, 21.12.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(102) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 14

9. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE18 4305 0001 0318 2350 41 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE18 4305 0001 0318 2350 41 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 08.04.2024, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 110/23

Bochum, 21.12.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 14

10. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE26 4305 0001 0319 5349 88 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE26 4305 0001 0319 5349 88 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Mona-

ten, spätestens in dem am 08.04.2024, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Sch 111/23

Bochum, 21.12.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 14

11. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 24.08.2023 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE58 4305 0001 0343 1367 43 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE58 4305 0001 0343 1367 43 wird für kraftlos erklärt.

S 75/23

Bochum, 11.12.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 15

12. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 24.08.2023 aufgebote- ne Sparkassenurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE40 4305 0001 0318 2229 08 ist bis zum Ablauf der Aufgebots- frist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE40 4305 0001 0318 2229 08 wird für kraftlos erklärt.

St 76/23

Bochum, 11.12.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 15

13. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 24.08.2023 aufgebo- tenen Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE32 4305 0001 0333 1619 25 und DE29 4305 0001 0333 1677 99 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorge- legt worden.

Die Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE32 4305 0001 0333 1619 25 und DE29 4305 0001 0333 1677 99 wer- den für kraftlos erklärt.

E 77/23

Bochum, 11.12.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 15

14. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 31.08.2023 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE10 4305 0001 0344 2522 34 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE10 4305 0001 0344 2522 34 wird für kraftlos erklärt.

B 79/23

Bochum, 18.12.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 15

15. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 31.08.2023 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE33 4305 0001 0325 4054 96 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE33 4305 0001 0325 4054 96 wird für kraftlos erklärt.

W 80/23

Bochum, 18.12.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 15

16. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 31.08.2023 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE73 4305 0001 0311 5823 73 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE73 4305 0001 0311 5823 73 wird für kraftlos erklärt.

H 81/23

Bochum, 18.12.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 15

17. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestell- ten Sparkassenbuches Nr. 30 321 947 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 15.03.2024, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas- senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkas- senbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 15.12.2023

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 15

18. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 044 159 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 12.12.2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 16

19. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 137 623 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 12.12.2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 16

20. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 165 723 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 12.12.2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 16

21. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 170 640 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 12.12.2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 16

22. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420 102 527 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 20.12.2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 16

23. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420 130 445 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 20.12.2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 16

24. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 765 852 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 12.12.2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 16

25. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 161 027 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 12.12.2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 16

26. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 012 956 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 15.12.2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 16

27. Aufgebot der Herner Sparkasse

Wir bieten folgende Sparbücher mit der Kontonummer: 311 237 374, 311 237 382, 311 237 507, 311 242 184, 311 242 192, 345 033 484 und 345 039 788 auf. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Herne, 29. 12. 2023

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 17

28. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 309 011 567 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 11.12.2023

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. i. V. W. Rücker

(45)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 17

29. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 330 004 391 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 11.12.2023

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. i. V. W. Rücker

(45)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 17

30. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 303 681 019, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 11. 12. 2023

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. i. V. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(67)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 17

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Geselligkeitsverein Waldeslust Beckum e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 40319, wurde am 23.11.2023 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Georg Wortmann, Nikolausstraße 8, 58802 Balve-Beckum.

(38)

Auflösung eines Vereins

Durch Beschluss der Vorstandssitzung vom 16. Juni 2021 wurde der Verein „Der Weg e.V.“ mit Sitz in Herdecke, VR 2899 des Amtsgerichts Hagen, aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Dr. Ophelia Johanna Nick, geborene Schily, Voisberger Weg 13, 42489 Wülfrath.

(38)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Ernst Oldenburg Gesellschaft e.V.“ mit Sitz in Unna, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 20406, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden. Jochen Moschko, Sommerfelder Str. 8, 53639 Königswinter,

Jürgen Mollik, Rosenweg 69, 59425 Unna,

Christa Tiedemann, Raabeweg 1e, 59423 Unna.

(45)

Hausaufgaben machen. Ein Wunsch, den wir Millionen Kindern erfüllen.

Aruna, ein Junge aus Sierra Leone, musste früher arbeiten. Heute geht er in die Schule. Wie er seinen Traum verwirklichen konnte, erfahren Sie unter: brot-fuer-die-welt.de/hausaufgaben

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einwendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>